

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung

Belgien

Anhang I – Innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2

Entfällt.

Anhang II – Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

beim Gericht erster Instanz (tribunal de première instance/rechtbank van eerste aanleg)

Anhang III – Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

- im Falle des Schuldners: beim Gericht erster Instanz (tribunal de première instance/rechtbank van eerste aanleg)

- im Falle des Antragstellers: beim Appellationshof (*cour d'appell/hof van beroep*)

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

die Kassationsbeschwerde.

Letzte Aktualisierung: 22/11/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.